

52. Kann eine Aktiengesellschaft, die ihren Sitz und ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten von Nordamerika hat, den Schutz des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1896, auch wenn sie eine Hauptniederlassung im Deutschen Reich nicht besitzt, beanspruchen?

Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs § 16.

Übereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883 R.G.Bl. 1903 S. 148, ergänzt durch die Brüsseler Zusatzakte vom 14. Dezember 1900 (Unionsvertrag), R.G.Bl. 1903 S. 167 Art. 10b.

II. Zivilsenat. Ur. v. 3. März 1905 i. S. Eagle Oil Company of New York (Bekl.) w. Vacuum Oil Company (Pl.). Rep. II. 273/04.

I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsfachen.

II. Oberlandesgericht baselst.

Die Frage wurde vom Reichsgericht bejaht aus folgenden Gründen:

... „Der § 16 des Wettbewerbsgesetzes bestimmt: „Wer im Inlande eine Hauptniederlassung nicht besitzt, hat auf den Schutz dieses Gesetzes nur insoweit Anspruch, als in dem Staate, in welchem seine Hauptniederlassung sich befindet, nach einer im Reichs-Gesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung deutsche Gewerbetreibende einen entsprechenden Schutz genießen.“ Danach genießt der Ausländer, der im Deutschen Reich eine Hauptniederlassung hat,

den gleichen Schutz wie der Inländer; dem Deutschen, der seine Hauptniederlassung im Auslande und keine Hauptniederlassung im Deutschen Reiche hat, ist dagegen der Schutz des Gesetzes versagt, und ein Ausländer endlich, der keine Hauptniederlassung im Deutschen Reiche hat, genießt den Schutz des Gesetzes nur, wenn der Staat, in dem er seine Hauptniederlassung hat, nach einer im Reichsgesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung Gegenseitigkeit gewährleistet. Bisher ist keine Bekanntmachung im Sinne des § 16 des Wettbewerbsgesetzes ergangen, auch kein Staatsvertrag veröffentlicht, der eine solche Bekanntmachung ersetzt. Die Bekanntmachung vom 9. April 1903 im Reichsgesetzblatt 1903 S. 147, daß Deutschland auf den 1. Mai 1903 dem Unionsvertrag beigetreten sei, kann insbesondere nicht als Bekanntmachung im Sinne und mit der Wirkung von § 16 des Wettbewerbsgesetzes beurteilt werden. Dagegen bestimmt der durch die Brüsseler Zusatzakte in den Unionsvertrag aufgenommene Art. 10b: „Die unter der Übereinkunft stehenden Personen (Art. 2 und 3) sollen in allen Verbandsstaaten den den Staatsangehörigen gegen den unlauteren Wettbewerb zugesicherten Schutz genießen“ (nach dem maßgebenden französischen Texte: Les ressortissants de la Convention [Art. 2 et 3] jouiront dans tous les Etats de l'Union de la protection accordée aux nationaux contre la concurrence déloyale), und es handelt sich im gegebenen Falle einzig darum, ob der Auslegung dieser Vorschrift beizutreten ist, die der Berufsrichter ihr gegeben hat. Im Zusammenhange mit der zu Art. 6 des Unionsvertrages erörterten Frage, ob die atzessorische Natur des Zeichenschutzes noch für Unionsangehörige gelte, — vgl. Bouillet, Annales de la propriété industrielle 1890 S. 69, 136; Bozérian, Journal de droit international privé 1890 S. 200, — hat sich ein lebhafter Meinungsstreit über die Bedeutung und Tragweite des in Art. 2 gebrauchten Ausdrucks „nationaux“, in dem deutschen Texte übersetzt mit „Staatsangehörige“, entsponnen, der auch in die deutsche Literatur über den Unionsvertrag übergegangen ist. Nach der einen Ansicht besteht die Tragweite des Unionsvertrages überhaupt darin, daß die Gebiete der Verbandsstaaten für die im Übereinkommen geregelten Materien ein Gebiet bilden. Danach wäre „nationaux“ gleich „Inländer“, und es wäre beispielsweise der Markenschutz des Angehörigen eines Verbandsstaates nicht mehr davon ab-

hängig, daß die Marke im Ursprungslande geschützt ist. Diese Ansicht wird in Deutschland vertreten von Osterrieth-Arster, Die internationale Übereinkunft zc S. 25/27; zu dem gleichen Ergebnisse gelangt, allerdings mit anderer Begründung, Hugo Alexander-Paß, Gewerblicher Rechtsschutz S. 249 fig.; vgl. Osterrieth, ebenda S. 63 fig. Nach einer zweiten Ansicht entspricht der Ausdruck „nationaux“ dem in der deutschen Übersetzung gebrauchten Worte „Staatsangehöriger“, und wird durch Art. 2 dem Nichtstaatsangehörigen, der aber Unterthan oder Bürger eines Verbandsstaates ist, der gleiche Schutz eingeräumt, den der Staatsangehörige des Verbandsstaates hat, in dem der Rechtsschutz beansprucht wird. Diese, namentlich für das Zeichenrecht wegen § 23 des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen, aber auch im übrigen, z. B. zu § 13 des Gebrauchsmusterschutzgesetzes, praktisch sehr bedeutungsvolle Ansicht vertritt in der deutschen Literatur insbesondere Lau, Der Anschluß des Deutschen Reiches an die internationale Union für gewerblichen Rechtsschutz 1902 S. 126, ferner in der Zeitschrift Gewerblicher Rechtsschutz 1902 S. 201, 1903 S. 19 fig. 263 fig., 1904 S. 113. Ihr entspricht auch die Praxis des deutschen Patentamts; sie ist ferner durch die französischen Gerichte für die Materie des Muster-schutzes vertreten in der bekannten Strafsache Grauer-Frey wider Daltroff, in der die Urteile des tribunal correctionnel der Seine vom 16. Dezember 1897, des Appellhofs zu Paris vom 20. Mai 1898 und des Kassationshofes (ch. de req.) vom 5. Februar 1904 ergingen — vgl. zu den ersten beiden Urteilen Pelletier u. Vidal-Raquet, Convention pour la protection de la propriété industrielle Nr. 221, und zur ganzen Frage die Verhandlungen der Internationalen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz in Berlin (1904) mit den Gutachten von Wassermann und Tallefer, Jahrbuch Bd. 8 S. 1 fig. Wird aber von der Auslegung des Art. 2 ausgegangen, welche die zuletzt bezeichnete Ansicht vertritt, und in Betracht gezogen, daß nach Art. 16 des Wettbewerbsgesetzes Deutsche ohne weiteres den Schutz dieses Gesetzes nur genießen, wenn sie im Deutschen Reiche ihre Hauptniederlassung haben, so scheint allerdings der Wortlaut des Art. 10 b die Auslegung nahe-zulegen, daß auch Angehörige der Verbandsstaaten den Schutz des Wettbewerbsgesetzes nur dann genießen, wenn sie im Deutschen Reiche

ihre Hauptniederlassung haben. Mit Recht wird aber dem Art. 10 b die weitere Auslegung dahin gegeben, daß allen Angehörigen der Verbandsstaaten ohne weiteres der in den einzelnen Staaten bestehende Schutz gegen unlauteren Wettbewerb zuteil werden soll. Für die letztere Auffassung kann die Vorgeschichte des Art. 10 b verwertet werden. Diese Vorschrift wurde bei den Beratungen der ersten und der zweiten Brüsseler Konferenz angenommen auf Anregung des Kongresses der Internationalen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz zu Wien vom Oktober 1897, der einen mit Art. 10 b übereinstimmenden Beschluß gefaßt hatte. Für den Beschluß zu Wien bildete aber den Ausgang die französische Theorie und Praxis, die nach dem damals erstatteten Berichte von Allart den Rechtsschutz gegen *concurrentes déloyale* als *droit civil* von der Staatsangehörigkeit abhängig machte. Die Tendenz des Beschlusses ging dahin, daß jeder Unionsangehörige schlechthin den Schutz des einzelnen Verbandsstaates genießen solle; lediglich um der bezeichneten französischen Praxis entgegenzutreten, wurde bei Fassung des Beschlusses der Ausdruck „nationaux“ aufgenommen. Auf der Brüsseler Konferenz wurde diese Vorschrift auch allgemein so aufgefaßt, daß jeder Unionsangehörige schlechthin den in den einzelnen Staaten bestehenden Schutz gegen unlauteren Wettbewerb genießen solle. — Für Deutschland kommt noch weiter in Betracht, daß das Erfordernis der Hauptniederlassung in § 16 des Wettbewerbsgesetzes im wesentlichen unter dem Gesichtspunkt der Reziprozität aufgestellt, und danach sein Aufrechterhalten mit dem Zwecke des Art. 10 b unvereinbar ist. Für die dargelegte weitere Auslegung des Art. 10 b haben sich in der deutschen Literatur ausgesprochen: Dan in der Zeitschrift *Gewerblicher Rechtsschutz* 1903 S. 75. 270, Wasser mann in seinem oben erwähnten Gutachten S. 14, Pinner, *Unlauterer Wettbewerb* S. 167, Seligsohn, *Gesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen* 2. Aufl. S. 307/308. In gleichem Sinne hat bereits der Senat in dem Urteile vom 5. Juli 1904, *Rep. II. 552/04*, erkannt; nach wiederholter Prüfung hat er keinen Anlaß, die dort gebilligte Auffassung aufzugeben. Allerdings wird man sich der weiteren Folgerung nicht entziehen dürfen, daß nunmehr auch der Deutsche, der nicht im Deutschen Reiche, wohl aber in einem der anderen Verbandsstaaten seine Hauptniederlassung hat, den Schutz des Wett-

bewerbsgesetzes beanspruchen kann. Danach hat der Berufungsrichter mit Recht aus Art. 10 b des Unionsvertrags abgeleitet, daß die Klägerin, eine Aktiengesellschaft mit dem Sitz in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, im Deutschen Reiche den Schutz des Wettbewerbsgesetzes genießt, auch wenn sie im Deutschen Reich keine Hauptniederlassung hat.“ . . .